

# **BVGer D-6241/2016 vom 29. November 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6241\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6241_2016)

FR: TAF D-6241/2016 du 29 novembre 2017

IT: TAF D-6241/2016 del 29 novembre 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerinnen brachten vor, aufgrund der Desertion des Sohnes und Bruders akut von Vergeltungsmassnahmen des syrischen Militärs bedroht zu sein. Es sei belegt, dass Angehörige von Deserteuren mit Vergeltungsmassnahmen zu rechnen hätten, oder auf diese Druck ausgeübt werde.

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hielt die Asylvorbringen der Beschwerdeführerinnen für konstruiert, da die Angaben sowohl betreffend die zeitlichen Abläufe als auch die eigentliche Kontaktnahme von Seiten des Militärs nach der Desertion des Sohnes/ Bruders sehr widersprüchlich gewesen seien. Zudem seien keine Anhaltspunkte für eine asylbeachtliche Gefährdung der Beschwerdeführerinnen aufgrund eines eigenen regimefeindlichen Engagements ersichtlich. Auch die Beschwerdevorbringen könnten diese Einschätzung nicht entkräften.

### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Würdigung des vorliegenden Sachverhalts mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung darzulegen.

### **E. 5.2**

Eine Reflexverfolgung liegt üblicherweise vor, wenn Familienangehörige von politischen Aktivisten und Aktivistinnen flüchtlingsrechtlich relevanten staatlichen Repressalien ausgesetzt sind. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Anschlussverfolgung und deren Intensität hängen stark von den konkreten Umständen und vom Länderkontext ab, was in jedem Einzelfall individuell zu beurteilen ist. Die auf derartige Weise erlittenen Nachteile beziehungsweise die begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex-)Verfolgung muss ebenfalls sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asyl-entscheides noch aktuell sein.

### **E. 5.3**

Was die auf Beschwerdeebene geäusserte Furcht vor Nachteilen wegen der Desertion des Sohnes und Bruders I. \_\_\_\_\_ und dessen Anerkennung als Flüchtling in der Schweiz betrifft, ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen im Rahmen ihrer Anhörungen verneint haben, deswegen in Syrien staatlichen oder quasi-staatlichen Nachteilen ausgesetzt gewesen zu sein - sie hätten vielmehr sofort danach das Land verlassen. Insbesondere die Mutter bringt vor, dass sie vor allem auch ihren Sohn I. \_\_\_\_\_ vor weiteren Kampfeinsätzen habe bewahren wollen (vgl. act. A12/9, F. 20: "(...) ich habe ihn [Anm.: den Sohn] in die Türkei geschleppt"). Zwischen der Ausreise des Sohnes in die

Türkei und der Ausreise der Beschwerdeführerinnen lagen rund zehn Tage (vgl. ebenda, F. 6). Die Desertion zeitigte jedoch abgesehen von den zwei Anrufen des vorgesetzten Offiziers für die Beschwerdeführerinnen keine weiteren (nachteiligen) Folgen. Die nicht weiter substantiierte Behauptung der Beschwerdeführerinnen, Angehörige von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern würden vom syrischen Regime inhaftiert und müssten Ersatzdienst für die Deserteure leisten, ist nach Erkenntnissen des Gerichts in dieser Pauschalität nicht zutreffend. Da die Beschwerdeführerinnen beide vorbrachten, vorher keinerlei Probleme mit den syrischen Behörden gehabt zu haben, ergeben sich namentlich aus den Akten auch keine Hinweise dafür, dass sie sich innerhalb oder ausserhalb ihres Heimatlandes in regimekritischer Weise engagiert hätten oder aus anderen Gründen die besondere Aufmerksamkeit der syrischen Regierungsbehörden erregt und von diesen als Gegner des Regimes identifiziert worden sein könnten.

#### **E. 5.4**

Es ist nach dem Gesagten insgesamt nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerinnen müssten wegen des Sohnes beziehungsweise Bruders I. \_\_\_\_\_ der in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden ist, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft mit asylrelevanten Nachteilen rechnen. Mithin ist auch vor diesem Hintergrund nicht von einer begründeten Furcht vor Verfolgung auszugehen.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7**

Nachdem die Vorinstanz wegen der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerinnen wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat, stellt sich auch die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit und Unmöglichkeit - heute nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind: Ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügungen vom 31. Oktober 2016 das Gesuch der Beschwerdeführerinnen um unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen hat, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.